



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. ImWind Erneuerbare Energie GmbH
2. Windkraft Simonsfeld AG
3. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH
alle vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-48/026-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

05. März 2024

Betrifft

ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Windkraft Simonsfeld AG, evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Antrag zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes „Windpark Großkrut-Poysdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	7
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	7
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.....	8
I.2 Forstrechtlicher Konsens.....	8
I.2.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 61 m²	8
I.2.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 43 m².....	8
I.2.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	8
I.2.4 Rodungszweck.....	9
I.2.5 Fristen	9
I.3 Wasserrechtlicher Konsens	9
I.3.1 Maßnahmen im Grundwasser(schwankungsbereich)	9
I.3.2 Versickerung anfallender Wässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase	9
I.3.3 Fristen	9
I.4 Auflagen.....	9
I.4.1 Agrartechnik/Boden.....	9
I.4.2 Bautechnik.....	10
I.4.3 Biologische Vielfalt	13
I.4.4 Elektrotechnik	14
I.4.5 Forst- und Jagdökologie	21
I.4.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	23
I.4.7 Lärmschutz.....	27
I.4.8 Luftfahrttechnik.....	28
I.4.9 Maschinenbautechnik.....	34
I.4.10 Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	38

I.4.11	Schattenwurf und Eisabfall	38
I.4.12	Umwelthygiene.....	39
I.4.13	Verkehrstechnik	39
I.5	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	40
I.5.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	40
I.5.2	Bauvollendung	40
I.5.3	Rodungen	40
I.5.4	Wasserrechte	41
I.6	Vorhabensbeschreibung	41
I.6.1	Zweck des Vorhabens	41
I.6.2	Kenndaten des Vorhabens.....	42
I.6.3	Umfang des Vorhabens	42
I.6.4	Lage des Vorhabens und beanspruchte Grundstücke	43
I.6.5	Vorhabensabgrenzung	48
I.6.6	Beschreibung der Anlagentype	48
I.6.7	Bauphase.....	55
I.6.8	Beschreibung der Nachsorgephase.....	56
	Rechtsgrundlagen	57
	Begründung	58
1	Antrag und Verfahrensverlauf	58
2	Vorbringen zum Vorhaben	59
2.1	Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung	59
2.2	Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes	60
2.3	Stellungnahme der NÖ Agrarbezirksbehörde	61
2.4	Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf.....	61

2.5	Stellungnahmen der NÖ Umwelthanwaltschaft.....	62
2.6	Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates	64
2.7	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.....	64
2.8	Stellungnahme des Standortanwaltes	65
2.9	Stellungnahme der Austro Control Engineering Services (AES)	67
2.10	Stellungnahme der Allianz für Natur	68
2.11	Stellungnahme der Antragstellerinnen	70
3	Erhobene Beweise	72
3.1	Teilgutachten.....	72
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	75
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung.....	76
3.4	Gegengutachten.....	76
4	Beweiswürdigung	76
4.1	Allgemeine Ausführungen	76
4.2	Teilgutachten.....	77
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	78
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	79
	Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:.....	79
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	80
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG	80
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000.....	81
6.3	Denkmalschutzgesetz – DMSG.....	92
6.4	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992.....	93

6.5	Forstgesetz 1975 - ForstG.....	93
6.6	Luftfahrtgesetz - LFG.....	95
6.7	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195.....	97
6.8	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen.....	100
6.9	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014.....	101
6.10	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014.....	102
6.11	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005	103
6.12	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	106
6.13	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	107
6.14	NÖ Starkstromwegegesetz.....	109
7	Subsumption	111
7.1	UVP-Pflicht	111
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände	112
8	Rechtliche Würdigung	114
8.1	Allgemeine Ausführungen	114
8.2	Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	114
8.3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens	115
8.4	Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit.....	116
8.5	Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	120
8.6	Zum Stand der Technik des Vorhabens.....	121
8.7	Elektrotechnische Ausnahmebewilligung	123
8.8	Zum Bedarf	123
8.9	Zum öffentlichen Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	124

8.10	Zur Betrachtung von Störfällen/Eisabfall.....	125
8.11	Zur Standorteignung.....	128
8.12	Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm	129
8.13	Zum Vorbringen der Allianz für Natur	130
8.14	Zu den sonstigen Stellungnahmen	134
8.15	Zu den Auflagen.....	135
8.16	Zur Befristung	135
9	Zusammenfassung	136

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, der Windkraft Simonsfeld AG und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., alle vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 22. November 2022 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, der Windkraft Simonsfeld AG und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., alle vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“, bestehend aus vier Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m und der windparkinternen Verkabelung sowie den elektrischen Anlagen zum Netzanschluss inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Poysdorf und Großkrut (Anlagenstandorte und Infrastruktur) sowie Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya (Infrastruktur) erteilt. Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 28,8 MW.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.6) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Forstrechtlicher Konsens

I.2.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 61 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 61 m² wird entsprechend der unter Pkt I.6.4 - Tabelle 2 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.2.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 43 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 43 m² wird entsprechend der unter Pkt I.6.4 - Tabelle 2 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.2.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 183 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.2.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.2.5 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchpunkt I.5 festgelegt.

I.3 Wasserrechtlicher Konsens

I.3.1 Maßnahmen im Grundwasser(schwankungsbereich)

Die Durchführung von Baggerungen, Erdaushubarbeiten und Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase sowie die Errichtung der Fundamente im Grundwasser(schwankungsbereich) wird genehmigt.

I.3.2 Versickerung anfallender Wässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase

Die Versickerung anfallender Wässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase wird genehmigt.

I.3.3 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchpunkt I.5 festgelegt.

I.4 Auflagen

I.4.1 Agrartechnik/Boden

Aus der Sicht des Fachgebietes Agrartechnik/Boden sind keine Auflagen erforderlich.

I.4.2 Bautechnik

I.4.2.1 Das Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.4.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.4.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu

befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.4.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, wie zB Pulverlöschgeräte.

I.4.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.4.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.

- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen - WGS84-Koordinaten, evtl. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen dienen.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.4.2.12 Der Turm der Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.4.2.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und die Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.4.2.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.4.2.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.4.2.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.4.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbauträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.4.2.18 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen Objekten gegeben ist.

I.4.3 Biologische Vielfalt

I.4.3.1 Für die projektimmanente Maßnahme SVB_TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Amphibien- und reptiliensichere Zäunung ist dafür zu sorgen, dass RVS-konforme Amphibienschutzzäune verwendet werden (KLEPSCH et al 2011, FSV 2019).

I.4.3.2 Für die Maßnahme SVB_TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Biotopverbessernde Maßnahmen Greifvögel ist ein Detailprojekt zu erstellen, welches exakte Daten zu Lage, Umfeld, Herstellung und Pflege aufweist. Dieses ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn vorzulegen.

I.4.3.3 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen müssen durch folgende Maßnahmen reduziert und die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und somit auch fledermausfreundlich) gestaltet werden:

- Einsatz von Bewegungsmeldern
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: 1800 – 2400 K
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel

I.4.3.4 Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

I.4.4 Elektrotechnik

I.4.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlagen, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.4.4.2 Die Einhaltung der in Österreich geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ist durch ein nachvollziehbar aufgebautes Fachgutachten für die gegenständlichen Anlagentypen der Fa. VESTAS einmalig nachzuweisen. Die geprüften Vorschriften sind in diesem Gutachten jedenfalls konkret anzuführen. Das Gutachten ist vor Baubeginn der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

I.4.4.3 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlagen im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen den im zu erstellenden Fachgutachten behandelten und positiv begutachteten Varianten entsprechen.

I.4.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.6 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gemäß Punkt 8 der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.4.7 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.4.4.8 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stopp, Notstromversorgungen, ...), ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.4.9 Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.4.10 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.11 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.4.4.12 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz sind nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf allfällige aufgebrachte Isolierschichten am Fundament, die die Erdfähigkeit des Fundamenterdens beeinträchtigen und in diesem Fall auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

I.4.4.13 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.4.4.14 Die Windkraftanlagen sowie Stationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.4.4.15 In den Windenergieanlagen sowie Stationen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.4.4.16 Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in der Nabe und im Turm sind mit getrennten Stromkreisen (getrenntes eigens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.4.4.17 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände, der Bauweise und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

I.4.4.18 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.4.4.19 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.20 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.4.4.21 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.4.4.22 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K2 bzw. K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.4.4.23 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Schutzfunktionen des Transformators zu prüfen:

- a) Überstrom/Kurzschlusschutz
- b) Temperaturschutz
- c) Überdruckschutz
- d) Ölstandswächter (Füllstandssensor)

I.4.4.24 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.4.4.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung im Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.4.4.26 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.4.4.27 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.4.4.28 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.4.4.29 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.4.30 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.4.31 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln, dass die getroffenen Festlegungen des Abstandparameters a_{RaumWEA} (Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Windenergieanlage) zur Berechnung des Mindestabstandes zwischen der Leitungsachse der Hochspannungsfreileitungen und der vertikalen Turmachse eingehalten werden können. Dieser Bestätigung ist eine grafische Darstellung des Standortes der jeweiligen Windkraftanlage unter Berücksichtigung der Lagerflächen, Kranstellflächen, des Abstandes a_{RaumWEA} in Bezug auf die Freileitung beizuschließen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

I.4.4.32 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180 \text{ ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbo-

genereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.4.4.33 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.4.4.34 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.4.4.35 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.4.4.36 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.4.4.37 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.4.38 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.4.4.39 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt

4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.4.4.40 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.4.4.41 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.4.4.42 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.4.4.43 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.4.4.44 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.4.4.45 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.4.5 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen

I.4.5.1 Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Großkrut-Poysdorf bewilligt.

I.4.5.2 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 183 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.4.5.3 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.4.5.4 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, 15 % Speierling, 15 % Elsbeere, 10 % roter Hartriegel und 10 % Heckenkirsche. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.4.5.5 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2,00 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

I.4.5.6 Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Befristete Rodungen

I.4.5.7 Die befristete Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung des Windparks Großkrut-Poysdorf bewilligt.

I.4.5.8 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.4.5.9 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, 15 % Speierling, 15 % Elsbeere, 10 % roter Hartriegel und 10 % Heckenkirsche. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzel-

schutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 2,00 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagd

I.4.5.10 Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

I.4.5.11 Die Fundament- und Böschungflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.4.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.4.6.1 Für sämtliche Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

I.4.6.2 Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten.

I.4.6.3 Für den Fall, dass Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grund das Wasser versickert werden soll, herzustellen.

I.4.6.4 Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.

I.4.6.5 Wässer dürfen nur dann zur Versickerung gebracht werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.

I.4.6.6 Betonwaschgruben dürfen im Projektgebiet nicht errichtet werden. Das anfallende Washwasser der Betonmischfahrzeuge und -pumpen ist ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

I.4.6.7 Bei allfälligen Reinigungsarbeiten unter Zuhilfenahme von Reinigungsmitteln ist anfallendes Waschwasser fachgerecht und nachweislich zu entsorgen. Gleiches gilt für Sanitärabwässer. Vor der Einleitung in den „nächsten öffentlichen Kanal“ ist das Einvernehmen mit dem Kanalbetreiber herzustellen.

I.4.6.8 Die Entsorgung der Rückstände aus den für das Bau- und Aufbaupersonal beigestellten „mobilen Chemietoiletten“ hat nachweislich und ordnungsgemäß zu erfolgen.

I.4.6.9 Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen (inkl. Sanitärabwässern) zu verpflichten.

I.4.6.10 Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.

I.4.6.11 Bei der Herstellung von Querungen mit dem Kabelpflug und bei offener Bauweise ist – wie bei den Spülbohrungen – ein Mindestabstand zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle von mindestens 1,5 m einzuhalten.

I.4.6.12 Die Lagepläne und Längsschnitte der im Zuge des Projektes hergestellten Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.

I.4.6.13 Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

I.4.6.14 Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.

I.4.6.15 Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.

I.4.6.16 Die Vorgaben des Umweltmerkblasses „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.

I.4.6.17 Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 100 l.

I.4.6.18 Sollte es durch die Bauarbeiten zu einer starken Bodenverdichtung und einer damit verbundenen Verringerung der Bodendurchlässigkeit und folglich zu Staunässe kommen, ist dies durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung im Bedarfsfall zu beheben.

I.4.6.19 Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial/Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch ist nur auf den temporär benötigten Flächen zulässig. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch auf dauerhaft befestigten Flächen ist dann zulässig, wenn das Material von Windparks stammt und frei von Verunreinigungen ist und dies durch einen Ziviltechniker für technische Chemie vor dem Einbau bestätigt wird. Im Falle der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien hat der Konsensinhaber für die vollständige Entfernung der Störstoffe zu sorgen. Gleiches gilt für einen eventuellen Bodenaustausch.

I.4.6.20 Die Verwendung von qualitätsgesichertem Recyclingmaterial ist nur auf temporär beanspruchten Flächen zulässig, dieses Material ist im Zuge des Rückbaus nach der Errichtungsphase vollständig zu entfernen. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch auf dauerhaft befestigten Flächen ist dann zulässig, wenn das Material von Windparks stammt und frei von Verunreinigungen ist und dies durch einen Ziviltechniker für technische Chemie vor dem Einbau bestätigt wird.

Im Falle der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien hat der Konsensinhaber für die vollständige Entfernung der Störstoffe zu sorgen.

I.4.6.21 Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windenergieanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so ab-

zuleiten, dass eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird und dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

I.4.6.22 Die Lage von zwei Windkraftanlagen wurde gegenüber der Grundlage für die geotechnische Erkundung um etwa 80 m verschoben. Im Rahmen der Hauptuntersuchung sind die Aufschlusspunkte entsprechend anzupassen.

I.4.6.23 Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zugewegung bzw. Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.

I.4.6.24 Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.

I.4.6.25 Wartungsarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen nur von dafür qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

I.4.6.26 Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.

I.4.6.27 Die Querungen der Vorfluter sowie die Querungen der temporär wasserführenden Gerinne sind nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

I.4.6.28 Hüllrohre der Verkabelungen (z.B. bei Querungen) sind, sofern sie nicht für weitere Zwecke benötigt werden, mit beständigem, anorganischem Material (z. B. Beton oder mit stabilisiertem fließfähigem Verfüllmaterial SVM) zu verfüllen.

I.4.6.29 Aus der UVE Zusammenfassung geht hervor, dass die Drainageleitungen der Entwässerungsgenossenschaft Großkrut in der Bauphase tangiert werden. Die projektgegenständlichen Arbeiten sind daher in Abstimmung mit dem Leiter dieser

Genossenschaft durchzuführen und ist das Einvernehmen mit dem Berechtigten herzustellen.

I.4.6.30 Werden wasserrechtlich genehmigte Entwässerungsanlagen im Zuge der Bauarbeiten beschädigt, sind diese im Einvernehmen mit dem Berechtigten wieder herzustellen.

I.4.6.31 Die im Projekt lediglich empfohlenen Maßnahmen MN_Boden_01 bis MN_Boden_03 sind einzuhalten und umzusetzen.

I.4.6.32 Wenn die Verkabelung im Bereich des Bahnhofs Neusiedl/Zaya und im Bereich der ehemaligen Raffinerie Van Sickle näher als 1 m zu dem höchsten beobachteten Grundwasserspiegel in diesen Bereichen zu liegen kommt, sind entsprechend ölbeständige Materialien für die Verkabelung zu verwenden.

I.4.6.33 Die geplante Baugrunduntersuchung an jedem WEA Standort ist - wie im Projekt vorgesehen - vor der Errichtung der Anlagen durchzuführen. Sollten sich dabei andere Verhältnisse ergeben, als sie derzeit beschrieben sind, sind die diesbezüglichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

I.4.6.34 Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der geotechnischen Hauptuntersuchung spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen.

I.4.7 Lärmschutz

I.4.7.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen idgF (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.4.7.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Ein-

haltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.4.7.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.4.7.4 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentype gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.4.7.5 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projizierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.4.7.6 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennimmt. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

I.4.8 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.4.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.4.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.4.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß § 85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.4.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.4.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.4.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luffahrt-Befeuerung

I.4.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.4.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotor-

blättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.4.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.4.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.4.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.4.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s - dunkel.

I.4.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.4.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.4.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70 % der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.4.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischem Dämmerungsschalter zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Leuchten aktiviert sein.

I.4.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisleuchte mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisleuchte zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotleuchte beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisleuchte muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisleuchte muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisleuchte ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.4.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.4.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10 % der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.4.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.4.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3 m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40 m (Toleranzwert +/- 5 m) über Grund am Turm anzubringen.

I.4.8.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.4.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.4.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $\bullet 600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.4.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen

I.4.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.4.8.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100 % seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.4.9 Maschinenbautechnik

I.4.9.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.4.9.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.4.9.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.4.9.4 Der Projektwerber respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.4.9.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.4.9.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen, entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung, erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.4.9.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.4.9.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabschleppgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.4.9.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.4.9.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.4.9.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.4.9.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.4.9.13 Der Projektwerber hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenen Restriktionen die von ihm vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.4.9.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.4.9.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4 m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.4.9.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

- Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle).
- Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektions-

stelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

- Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.
- Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.
- Für die in den WEA installierten Aufstiegshilfen „Halio Top Lift“ und die zum Einsatz gelangten Fallschutzsysteme sind mit der Fertigstellungsmeldung technische Beschreibungen bzw. Betriebsanleitungen zu übermitteln.

I.4.10 Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild

Kulturgüter

I.4.10.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.4.10.2 Da für die Anlagen GKP_03 und GKP_04 keine Aussagen in den Berichten vorliegen (Windpark Großkrut-Poysdorf-Archäologische Beurteilung, Maßnahme Nr. 15110.22.01), ist für diese Standorte eine archäologische Baubegleitung des Humusabhubes auf der gesamten Baufläche vorzusehen.

Landschaftsbild

I.4.10.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windenergieanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Freizeit/Erholung

I.4.10.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.4.11 Schattenwurf und Eisabfall

Schattenwurf

I.4.11.1 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

I.4.11.2 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.4.11.3 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

Eisabfall

I.4.11.4 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.4.11.5 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.4.11.6 Die Mühlenwarte sind regelmäßig in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.4.12 Umwelthygiene

Aus Sicht des Fachbereichs Umwelthygiene sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Es wird auf die Auflagenvorschläge der Sachverständigen für Lärmschutz, Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

I.4.13 Verkehrstechnik

I.4.13.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.4.13.2 Die Anbindungen an die Landesstraßen sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens

nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein.

I.4.13.3 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Poysdorf), vorzunehmen.

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2026

begonnen wird.

I.5.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2028

bestimmt.

I.5.3 Rodungen

Der Rodungszweck ist spätestens bis

31. Dezember 2028

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Die Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum

31. Dezember 2028

durchzuführen.

I.5.4 Wasserrechte

Das Recht zur Versickerung von beim Bau anfallenden Wässern wird mit

31. Dezember 2028

befristet.

(Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Zweck des Vorhabens

Die österreichische Bundesregierung hat im Mai 2018 eine Klima- und Energiestrategie für Österreich „#mission 2030“ beschlossen. Ein wesentliches Ziel davon ist die Erhöhung des Anteils an Erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 45-50 % bis 2030 bzw. die Deckung des Stromverbrauchs bis 2030 mit zu 100 % erneuerbarer Energie (national bilanziell). Zusätzlich hat sich Österreich das Ziel gesetzt bis 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. In Niederösterreich wurde diesbezüglich 2019 der NÖ Klima- und Energiefahrplan im Landtag beschlossen, der unter anderem eine Stromerzeugung aus Windkraft bis 2030 von 7.000 GWh anstrebt.

Vor dem Hintergrund dieser Anstrengungen, die der Umbau einer fossilen in eine erneuerbare Energiewirtschaft mit sich bringt, ist jeder ökonomisch und umweltfachlich sinnvoll-mögliche Ausbau von erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen umzusetzen. Für die gegenständlich geplanten Windkraftanlagen wird ein Jahresertrag von ca. 62.400 MWh angenommen. Demnach würden in 25 Betriebsjahren ca. 1,5 TWh erneuerbare Energie erzeugt. Der Windpark Großkrut Poysdorf erhöht somit die Erzeugung von erneuerbarer Energie in Österreich und leistet einen Beitrag die nationalen Klima- und Energieziele, sowie auch jene der Niederösterreichischen Landesregierung zu erreichen. Das Vorhaben ist deshalb, sowie aufgrund seines Beitrages zum Klimaschutz, von hohem öffentlichem Interesse.

I.6.2 Kenndaten des Vorhabens

Projektname:	Windpark Großkrut-Poysdorf
Konsenswerberinnen:	ImWind Erneuerbare Energie Gmbh, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn Windkraft Simonsfeld AG, Energiewende Pl. 1, 2115 Ernstbrunn evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf
Anzahl der WEAs:	4 Windenergieanlagen
Analgentype:	Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m
Gesamtleistung:	28,8 MW
Standortgemeinden:	Poysdorf und Großkrut (Anlagenstandorte, Infrastruktur) Hauskirchen und Neusiedl/Zaya (Infrastruktur)
Verwaltungsbezirke:	Mistelbach und Gänserndorf

I.6.3 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Vier Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162 7.2 MW mit Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 169 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 28,8 MW.
- Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels 30kV-Erdkabeltrasse (3 Stränge) hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz in das Umspannwerk (UW) Neusiedl/Zaya.
- Teil des Vorhabens ist neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:
 - die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk (UW)
 - die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
 - die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.)
 - die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten)
 - die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerberinnen in das Vorhaben mitaufgenommen
 - die Rodung von Waldflächen für die oben genannten Vorhabensteile.

I.6.4 Lage des Vorhabens und beanspruchte Grundstücke

Lage des Vorhabens

Die Windenergieanlagenstandorte liegen im Norden Niederösterreichs in den Gemeinden Großkrut und Poysdorf (KG Passauerhof und Ginzersdorf), Bezirk Mistelbach. Das Projektgebiet ist im Westen begrenzt durch die Autobahn A5, im Norden

durch die Landesstraße L20, im Osten durch die Bundesstraße B47 und im Süden durch die Katastralgemeindegrenze Rannersdorf (KG-Nummer 6121).

Teile der externen Netzableitung bzw. der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Hauskirchen und Neusiedl/Zaya.

Die Lage des geplanten Windparks sowie bereits bestehender umliegender Windenergieanlagen ist aus der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

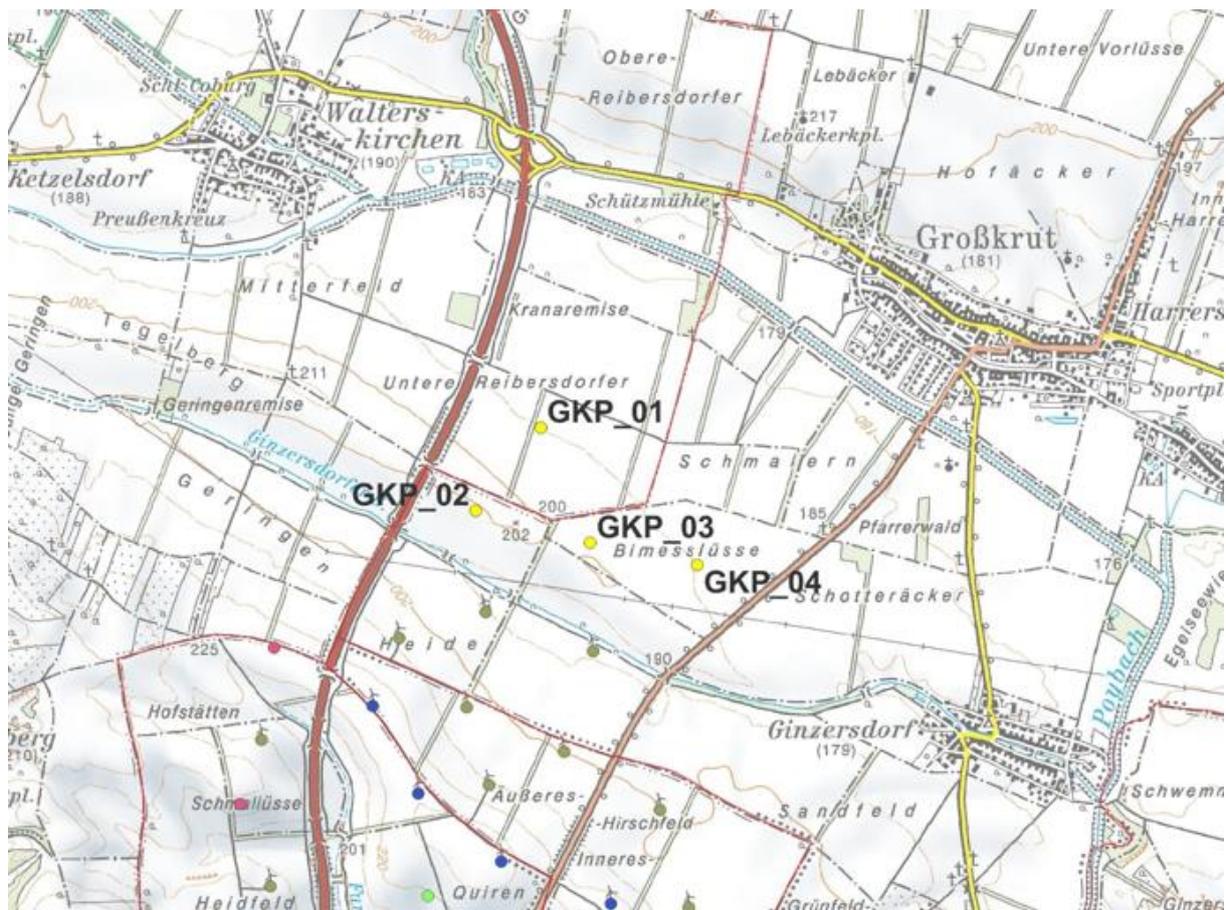


Abbildung 1: Übersichtslageplan Windpark Großkrut-Poysdorf

Koordinaten der WEA-Standorte

Der nachfolgenden Tabelle sind die Koordinaten sowie die Höhen der geplanten Windenergieanlagen zu entnehmen:

WEA	Typ	Leistung	Rotor-durch-messer	Nabe-n-höhe [*]	Gesamt-höhe ^{**}	Fußpunkt-höhe [m.ü.A] ^{***}	Gesamt-höhe [m.ü.A]	Gauß-Krüger M34 EPSG: 31256		WGS84 [geographisch]	
								[MW]	[m]	[m]	[m]
GKP_01	V162-7.2MW	7,2	162	169	250	190,3	440,3	26 502	389 195	16°41'30,17"	48°38'24,97"
GKP_02	V162-7.2MW	7,2	162	169	250	198,7	448,7	26 171	388 771	16°41'13,81"	48°38'11,29"
GKP_03	V162-7.2MW	7,2	162	169	250	198,7	448,7	26 752	388 607	16°41'42,25"	48°38'05,90"
GKP_04	V162-7.2MW	7,2	162	169	250	188,1	438,1	27 296	388 494	16°42'08,79"	48°38'02,16"
	Summe	28,8									
* Nabenhöhe laut Herstellerangabe (beinhaltet Fundamenthöhe über Geländeoberkante)											
** Anlagengesamthöhe inklusive herausgezogenem Fundament											
*** Für die diversen Berechnungen wurde die Software <u>Windpro</u> der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigelegten Berechnungsprotokollen und UVE-Dokumenten kommen. Koordinatensystem Gauß-Krüger M34											

Tabelle 1: Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen

Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke für Windpark, Kabeltrassen, Eiswarnleuchten und Zuwegung lauten wie folgt:

Direkt von den Anlagen bzw. deren Überstreifung betroffene Grundstücke:

GSt. Nr. 1082, 1085, 1086, 1084/1, 1084/2 und 1084/3, alle KG Passauerhof (15122), Gemeinde Poysdorf sowie

GSt. Nr. 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2807, 2842, 2843, 2844, 2845, 2847, 2863, 2864, 2865, 2866 und 2867, alle KG Ginzersdorf (15110), Gemeinde Großkrut.

Direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke:

GSt. Nr. 1795, 1796, 1816, 1827, 1842, 1843, 1877, 1900 und 1953, alle KG Hauskirchen (06111), Gemeinde Hauskirchen,

GSt. Nr. 1037, 1038, 1042, 1054, 1181, 1207, 1208, 1214, 1216, 1219/1, 1220, 1224, 1225, 1289/4, 4154/1, 4154/3, 4155, 4156, 4157/2, 4162, 4163/1, 4209/1, 4209/4, 4214, 4218/2, 4219/2, 4257, 4278, 4280, 4304, 705/3, 988/2 und 998/7, alle KG Neusiedl an der Zaya (06117), Gemeinde Neusiedl an der Zaya,

GSt. Nr. 1027/2,1043, 1046, 1063, 1087, 1136, 1190, 1216, 1222, 1231, 1232, 1238, 1239, 1240, 1266, 1267, 1268, 405/1, 685/2, 729/2, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 973, 974 und 975, alle KG St. Ulrich (06126), Gemeinde Neusiedl an der Zaya,

GSt. Nr. 2035, 2036, 2045, 2063, 2065, 2075, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2100, 2102, 2103, 2109, 2110, 2141, 2156, 2158, 2169, 2171, 475 und 482, alle KG Althöflein (15101), Gemeinde Großkrut,

GSt. Nr. 2801, 2844, 2846, 2866, 2926, 2947, 2948, 2981 und 2986, alle KG Ginzersdorf (15110), Gemeinde Großkrut,

GSt. Nr. 6528, 6537 und 6556, KG Großkrut (15111), Gemeinde Großkrut sowie

GSt. Nr. 1083 und 1084/3, beide KG Passauerhof (15122), Gemeinde Poysdorf.

Direkt von den Eiswarntafeln und deren Kabel betroffene Grundstücke:

GSt. Nr. 2805, 2806, 2813, 2825, 2840, 2844, 2866 und 3264, alle KG Ginzersdorf (15110), Gemeinde Großkrut,

GSt. Nr. 6556, KG Großkrut (15111), Gemeinde Großkrut sowie

GSt. Nr. 1070, 1083 und 1084/3, alle KG Passauerhof (15122), Gemeinde Poysdorf.

Von der Zuwegung, den Kranstell- sowie Logistikflächen betroffene Grundstücke:

GSt. Nr. 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2813, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2878, 2879, 2880 und 2882, alle KG Ginzersdorf (15110), Gemeinde Großkrut,

GSt. Nr. 6537, 6556 und 6568, alle KG Großkrut (15111), Gemeinde Großkrut sowie

GSt. Nr. 1079, 1081, 1082, 1083, 1084/1, 1084/2, 1084/3 und 1088, alle KG Passauerhof (15122), Gemeinde Poysdorf.

Rodungsflächen:

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind kleinräumige dauerhafte und vorübergehende Rodungen für die Verlegung der Kabeltrasse sowie für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung erforderlich.

Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Ginzersdorf, Großkrut, St. Ulrich und Neusiedl/Zaya.

Nachfolgender Tabelle ist eine Zusammenfassung der notwendigen Rodungsflächen zu entnehmen.

Nr.	Notwendig für	Typ	Fläche [m ²]	Gst.-Nummer	KG Nummer	Katastralgemeinde	Gemeinde
1	Zuwegung	permanent	43	2841	15110	Ginzersdorf	Großkrut
2	Zuwegung	temporär	43	6565	15111	Großkrut	Großkrut
3	Kabeltrasse	permanent	4	4156	06117	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya
			1	4157/2			
			6	988/2			
			1	1027/2	06126	St. Ulrich	
			6	685/2			

Tabelle 2: Rodungsflächen des Vorhabens

Flächen- und Raumbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen, die Logistikflächen sowie die Zuwegung benötigt.

Insgesamt werden für den gesamten Windpark Flächen (über Wegparzellen hinausgehend) im Ausmaß von ca. 2,7 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Dies beinhaltet Fundamentflächen, permanente Kranstellflächen, Stichzuwegungen zu den WEA (Neubau) sowie Trompeten Neubau.

Der durch den Bau des Windparks hervorgerufene zusätzliche Flächenbedarf liegt im Gebiet der Gemeinden Poysdorf und Großkrut. Das bestehende Wegenetz, welches sich im Besitz der Standortgemeinden befindet, wird durch die permanente, neu zu errichtende Zuwegung ergänzt. Die Stichzuwegungen zu den Windkraftanlagen, die Trompeten sowie Teile der Zuwegung befinden sich auf landwirtschaftlichem Privatgrund.

I.6.5 Vorhabensabgrenzung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

Der Netzanschluss erfolgt am Grundstück 1289/4 in der KG Neusiedl an der Zaya im Umspannwerk (UW) Neusiedl an der Zaya. Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ) sind die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen. Die Eigentums- und elektrischen Vorhabensgrenzen sind mit den windparkseitigen Kabelendverschlüssen auf der 30 kV Sammelschiene im UW definiert.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die Anlagenteile werden voraussichtlich über die Autobahn A5 und weiter über die Autobahnabfahrt Mistelbach-Ost/Wilfersdorf auf die B7 und die B47 bis zur Windparkeinfahrt antransportiert. Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Die erste wegebauliche Maßnahme betrifft den Ausbau der Abzweigung von der Bundesstraße B47 zum anschließenden Güterweg (GstNr. 6556, 6537, KG 15111 sowie 2880, 2882 KG 15110).

Die Bautechnische Vorhabensgrenze liegt daher an den oben genannten Grundstücken bei der Windparkeinfahrt. Nicht inkludiert sind die Bundesstraße sowie alle weiteren vorgelagerten Verkehrswege.

I.6.6 Beschreibung der Anlagentype

Technische Beschreibung Windenergieanlagen

Bedingt durch eine Anordnung des Transformators im Maschinenhaus sowie des MS (Mittelspannung)-Kabels im Turm können einige Bestimmungen der verbindlichen OVE Richtlinie R 1000-3 nicht eingehalten werden, weshalb eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG erforderlich ist.

Allgemeine Beschreibung Vestas V162-7.2MW

Bei den an den Standorten GKP_01, GKP_02, GKP_03, sowie GKP_04 geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V162-7.2MW, welcher wie folgt charakterisiert ist:

WEA Kenndaten

- Nennleistung: 7.200 kW
- Rotordurchmesser: 162 m
- Nabenhöhe : 169 m
- Gesamthöhe: 250

Rotor

- Rotorfläche: 20612 m²
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Nenndrehzahl: ca. 12,1 U/min
- Abschaltwindgeschwindigkeit: 25 m/s
- Rotorblattmaterial: Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Kohlenfasern und massive Metallspitze (SMT)
- Pitchsystem: Hydraulik

Getriebe

- Zwei Planetenstufen

Elektrische Komponenten

- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator mit Vollumrichtersystem
- Transformator: In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
- MS-Schaltanlage: gasisolierte Schaltanlage im Turmfuß

Turm

- Bauform: Hybrid-Betontürme

- Windklasse: DIBt S, IEC S

Eisansatz und Eisabfall

Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden die Anlagen mit Eiserkennungssystemen ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen. Bei Anlagen des Herstellers Vestas kann das System BLADEControl oder ähnliches, wie Eologix, zum Einsatz kommen.

Fundamente

Für die WEA GKP-01 und GKP-04 wird gemäß der Information der geotechnischen Voruntersuchungen eine Flachgründung möglich sein und gegebenenfalls werden lokale Bodenaustauschmaßnahmen durchgeführt.

Für die WEA GKP-02 und GKP-03 werden dementsprechend Tiefgründungen empfohlen.

Eine alternative Entscheidung über die Gründungsvariante kann vor Bau getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Hauptuntersuchung dies für geboten erachten.

Das Fundament wird nur zum Teil eingegraben. Die Fundamentoberkante liegt etwa 3,7 Meter über der Geländeoberkante.

Wegebau, Kranstellflächen und Montageplätze

Verkehrsmäßige Anbindung

Für die Anlieferung der Anlagen soll nach der Abfahrt Wilfersdorf von der Autobahn A5 die Bundesstraße B7 bis zur Abzweigung Wilfersdorf/Bullendorf und weiter Richtung Nordwesten die B47 genutzt werden. Nach ca. 6,8 km wird von der B47 nach Westen ins Projektgebiet abgebogen.

Sämtliche Transporte (z. B. Erd-, Schotter- Aushub- oder Betontransporte) werden von der noch auszuwählenden Baufirma über das übergeordnete Straßennetz ins Projektgebiet geführt.

Für die notwendigen Sondertransporte im übergeordneten Straßennetz wird vom Anlagenhersteller bzw. durch das, von diesem beauftragte, Transportunternehmen eine gesonderte Bewilligung eingeholt.

Für die Zu- und Abfahrtswege des Vorhabens werden ausgehend von der B40 öffentliche Verkehrswege (Gemeindestraßen und -wege bzw. landwirtschaftliche Güterwege) genutzt. Der Großteil der genutzten Wege ist gut befestigt, teilweise müssen diese aber ertüchtigt bzw. verbreitert werden. Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Projekten und Angaben des Anlagenherstellers werden die Wege in einer Breite von mindestens 4 m ertüchtigt. Die Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen werden in der Regel in einer Breite von 4,5 m ausgebaut und erfolgen nach Möglichkeit auf kürzestem Weg.

Neue Zuwegungen über Ackerland werden, wo möglich, in 4,5 m Breite und etwa 0,65 m Tiefe ausgeführt.

Die Befestigung kann nach der geotechnischen Untersuchung alternativ durch hydraulisch gebundene Stabilisierung und geringerer Ausbautiefe erfolgen.

Enge Kreuzungen und Kurven werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Diese Kreuzungen sind somit für Standardlastwägen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc. erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen.

Logistikflächen

Für die Aufgaben der Bauleitung, als Aufenthaltscontainer, sowie für anderweitige auf der Baustelle notwendige Büroarbeiten (Führung des Bautagebuchs, etc.) werden Bürocontainer aufgestellt.

Kabelverlegung

Die Verlegung der Energiekabel erfolgt möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen. Sollte es auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein, öffentliche oder private Wege zu meiden, so wird auf Ackerland und dabei möglichst an der Grundgrenze verlegt.

Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Sollte einer Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.

In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material).

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauteninhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (z.B. Öl- oder Gasleitungen) werden grundsätzlich in offener Bauweise oder alternativ mittels Spülbohrverfahren ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt. Für die Leitungsquerungen werden die weiter unten näher dargelegten vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Leitungsbetreiber eingehalten.

Einbauten und Querungen

Im gegenständlichen Vorhaben sind im Bereich der Kabeltrasse Querungen von Bächen bzw. Wassergräben sowie Einbauten notwendig.

Wassergräben

Es sind Grabenquerungen für die Verlegung der Kabeltrassen notwendig. Folgende Gräben bzw. Bäche sind von den Kabelquerungen betroffen: Poybach, Sankt-Ulrichs-Graben, Ginzersdorfer Bach (Niederspannungskabel, Eiswarnleuchten (EWL)). Prinzipiell erfolgen die Querungen im Spülbohrverfahren, sollte der Graben jedoch während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenen erfolgen. In diesem Fall wird der ursprüngliche Zustand des trockengefallenen Gerinnes nach dem Einpflügen der Kabel wiederhergestellt. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten wer-

den. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF).

Einbauten

Es sind Querungen von Einbauten für die Verlegung der Kabeltrassen notwendig. In der Regel werden Einbautenquerungen mittels offener Bauweise durchgeführt. Abweichend davon kann es vorkommen, dass Spülbohrungen notwendig sind. Insbesondere gilt dies für die Querung von höherrangigen Straßen aber auch für natur- schutzfachlich sensible Bereiche.

Spülbohrungen

In nachfolgender Tabelle sind die im Vorhaben notwendigen Spülbohrungen aufgelistet.

Spülbohrung Nr.	Bereich	Zweck
01	Landesstraße B47	Straßenquerung
02	Landesstraße L3039	Straßenquerung
03	Poybach	Gewässer- /Grabenquerung
04	Landesstraße L7	Straßenquerung
05	Waldstück, Wegstück; GST966 KG 06126 (Startgrube)	Vermeidung von Konflikten Naturschutz
06	Waldstück, Wegstück; GST1181 KG06117 (Startgrube)	Vermeidung von Konflikten Naturschutz
07	Landesstraße B48	Straßenquerung
08	Wald und Wegstück; GST1216 KG06126 (Startgrube)	Vermeidung von Konflikten Naturschutz
09	Weg/Böschung; GST405/1 KG06126 (Startgrube)	Überwindung von Böschung, Vermeidung von Konflikten Naturschutz
10	Landestraße B48	Straßenquerung

11	Asphaltstraße; GST4209/1 KG06117	Querung Asphaltstraße
12	Sankt Ullrichs-Graben	Gewässer- /Grabenquerung
13	Bahntrasse	Querung Bahntrasse und Asphaltstraße

Tabelle 3: Spülbohrungen

Eiswarnschilder- und Leuchten

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an allen öffentlichen Wegen rund um das Windparkgelände Gefahrenhinweisschilder im Radius von etwa 120 % der Anlagengesamthöhe platziert.

Für die elektrische Versorgung der Eiswarnleuchten wird eine Niederspannungs-Stromversorgungsinfrastruktur auf bestehenden Wegen hergestellt bzw. wenn vorhanden die bestehende Niederspannungs-Stromversorgungsinfrastruktur verwendet.

Die Hinweisschilder sind zusätzlich mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisfall hinweist. Die Warnleuchten sind mit dem SCADA System des Windparks verbunden und erhalten über das Eiserkennungssystem der Windkraftanlagen die Information über Eisansatz oder kein Eisansatz.

Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen

Bei jeweils einer Windkraftanlage pro Kabelsystem wird eine Kompensationsanlage angeschlossen.

Bei der Errichtung der Kompensationsanlagen werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten.

Der Windpark wird die Bedingungen der „TOR Erzeuger: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs B“ am Netzanschlusspunkt an den Netzbetreiber einhalten.

Die Mittelspannungsschaltanlagen befinden sich an den vom Hersteller vorgesehenen Aufstellungsorten im Turmfuß.

Kommunikationsnetz und Windparksteuerung

SCADA-Systeme sind für die Überwachung, Steuerung, Zusammenstellung und Erfassung von Daten der Windenergieanlagen zuständig. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit dem VestasOnline®-SCADA System oder einem gleichwertigen System ausgestattet. Das SCADA-System sowie ein Parkrechner befinden sich außerhalb der Windenergieanlagen GKP_01, GKP_03 und GKP_04 in einer dafür vorgesehenen Betonkompaktstation.

Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden Lichtwellenleiter als Teil der Erdkabelsysteme parallel mitverlegt. Je Kabelstrang zum Umspannwerk (UW) wird ebenso ein Lichtwellenleiter parallel mitverlegt.

Lagercontainer

Für den Betrieb der Anlagen wird auf einer Kranstellfläche ein Lagercontainer (ISO, 20 Fuß) abgestellt. Gelagert werden darin unter anderem Eiswarnleuchten, Feuerlöscher oder Kleinwerkzeug.

I.6.7 Bauphase

Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

In einer ersten Phase werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst.

Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

Die Errichtung der Windkraftanlage erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

Für die Bauphase gelten standardmäßig die folgenden Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.

- Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie zB Innenausbau der Anlagen).
- In Ausnahmefällen (an drei Tagen pro WEA) können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden.
- Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:
 - komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung
 - von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

Die voraussichtliche Bauzeit für den gegenständlichen Windpark ist mit etwa 36 Wochen geplant und soll nach erfolgter Genehmigung und Förderzusage der EAG-Abwicklungsstelle voraussichtlich im Jahr 2025 starten.

I.6.8 Beschreibung der Nachsorgephase

Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgelegt.

Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut.

Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) so weit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 94/2023

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 34/2022, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesez, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 56/2016, insbesondere §§ 17 ff

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 151/2021, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 115/2022, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 92/2013, insbesondere § 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2024, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 40/2019

Begründung

1 Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, die Windkraft Simonsfeld AG und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., alle vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schreiben vom 22. November 2022 und Ergänzungen vom 29. März 2023 und 13. Juni 2023, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“ gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 29. Juni 2023 wurde gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 und gemäß §§ 44a und 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der

NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht. Die Projektunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag lagen von 29. Juni 2023 bis einschließlich 11. August 2023 in den Standortgemeinden Poysdorf, Großkrut, Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya sowie beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

1.3 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit dem Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“ wurde gemäß § 12a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

2 Vorbringen zum Vorhaben

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sowie der öffentlichen Auflage wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

2.1 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung

vom 02. Dezember 2022:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Großkrut-Poysdorf vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 21,4 bis 22,4 km entfernt ist. Die von den militärischen Fachdienststellen durchgeführte technische Bewertung hat ergeben, dass für diese militärische Radaranlage keine im Sinne des § 94 LFG relevanten Störwirkungen durch den Windpark Großkrut-Poysdorf zu erwarten sind.

Alle anderen Radaranlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, sodass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist zum Mittelpunkt des nächstliegenden Strahls einer militärischen Richtfunkstrecke, eine Minimal-Entfernung von ~ 19,6 km (WKA-GKP02) auf.

Das Windparkprojekt stellt daher auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes

Vom Bundesdenkmalamt wurde im Schreiben vom 07. Dezember 2022 Folgendes ausgeführt:

Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes bestehen grundsätzlich aus fachlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt. Es muss allerdings angemerkt werden, dass in den übermittelten Unterlagen nur ein rudimentärer Fachbeitrag zu dem Themenkomplex Kulturgüter vorhanden ist, insbesondere der Bereich Archäologie/Bodendenkmale wurde fast vollständig vernachlässigt bzw. wurde auf eine Nachreichung des Berichtes zur Archäologie verwiesen. (2.4.1 Maßnahmen für Kulturgüter und verbleibende Auswirkung, Bauphase: ...Die Stellungnahme bezüglich der archäologischen Fundzonen und Denkmäler liegen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht vor, wird jedoch nach Erhalt ehestmöglich nachgereicht. Beim Vorliegen des Berichtes werden auch etwaige notwendige Maßnahmen berücksichtigt und nachgereicht....). Für die vollständige Prüfung ist dieser Bericht erforderlich, da hier eine besonders sensible archäologische Zone vorliegt, die seit den Grabungen für die A5 bekannt ist.

Die Entscheidung über die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter kann erst danach erfolgen.

Nach Verbesserung der Antragsunterlagen wurde vom Bundesdenkmalamt mit Schreiben vom 14. April 2023 wie folgt mitgeteilt:

Die vorliegenden Projektunterlagen sind zur fachlichen Beurteilung und zur Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für den Fachbereich Kulturgüter ausreichend. Die UVE ist grundsätzlich vollständig.

Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes bestehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt, solange die im Fachbeitrag Sach-

und Kulturgüter (Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Punkt 2.4.1) sowie in der UVE (4.8) formulierten Maßnahmen umgesetzt werden.

Als zusätzlich Maßnahme wäre zu formulieren:

Da für die Anlagen GKP_03 und GKP_04 keine Aussagen in den Berichten vorliegen (Windpark Großkrut-Poysdorf-Archäologische Beurteilung, Maßnahme Nr. 15110.22.01), ist für diese Standorte eine archäologische Baubegleitung des Humusabhubes auf der gesamten Baufläche vorzusehen.

Die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

2.3 Stellungnahme der NÖ Agrarbezirksbehörde

vom 13. Dezember 2022:

Eine Durchsicht der Projektunterlagen der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Windkraft Simonsfeld AG für das Projekt Windpark Großkrut-Poysdorf hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

2.4 Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 teilte die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 gem. § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und eine Ergänzung der Sachverständigenliste nicht erforderlich erscheint.

Im Rahmen des Parteiengehörs zu den vorliegenden Teil-/Gutachten wurde mit Schreiben vom 03. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Konkretisierung des Auflagepunktes 4.:

„Forst- und Jagdökologie: Dauernde Rodungen:

4. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.“

Folgendes Pflanzgut ist zu verwenden:

30% Eiche, 20% Hainbuche, 15% Speierling, 15% Elsbeere, 10% roter Hartriegel, 10% Heckenkirsche.

2.5 Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH hat um Errichtung und Betrieb eines Windparks mit insgesamt 4 Windenergieanlagen in den Gemeindegebieten von Großkrut und Poysdorf angesucht. Die Windenergieanlagen sollen einen Rotordurchmesser von 162m und eine Nabenhöhe von 169m aufweisen, die Gesamtengpassleistung beträgt 28,8 MW. Teil des Vorhabens ist die Errichtung von Kabelleitungen, Ertüchtigungen der Zuwegung, Errichtung von Kranstellflächen und Nebenanlagen. Teil des Projektes sind auch diverse Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsflächen. Die gesamte Flächenbeanspruchung beträgt 5,3 ha, wobei 2,7 ha permanent beansprucht werden.

Es sind biotopverbessernde Maßnahmen für Greifvögel vorgesehen. Pro Windrad soll eine Habitataufwertung im Ausmaß von 2 ha Brachflächen mit einem Mindestabstand von 1 km zu bestehenden und geplanten Windkraftanlagen verwirklicht werden. Dieser Vorgehensweise wird grundsätzlich zugestimmt. Teil der UVE sind sogenannte „Zielgebiete“ für Ausgleichsflächen, welche jedoch noch nicht näher definiert sind. Dazu wird angemerkt, dass diese Flächen Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektes sind und diese daher auch schon im Ermittlungsverfahren zu konkretisieren sind um die Eignung und Verfügbarkeit der Grundstücke prüfen zu können.

Siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 22.11.2018, Ro 2017/07/0033

„Maßgebliche Festlegungen eines Konsenses haben nicht in einem nur zwischen dem Konsenswerber und der Behörde zu führenden, dem Bewilligungsverfahren nachgelagerten Verfahren, sondern im Bewilligungsverfahren selbst durch Konkretisierung im Bewilligungsbescheid zu erfolgen; nur so steht den anderen Verfahrensparteien auch die Möglichkeit zur Mitsprache und allenfalls zur Erhebung von Rechtsmitteln einerseits sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses andererseits offen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2004/07/0030)“

Im gegenständlichen Verfahren ist dieses Erfordernis von besonderer Bedeutung, da im Umkreis von ca. 10km bereits 15 weitere Windparks bewilligt sind bzw. bereits bestehen und im unmittelbaren Nahebereich die Autobahn A5 liegt. Für diese Vorhaben wurden ebenfalls Ausgleichsflächen angelegt, welche auf Dauer des Betriebes der Windparks bzw. Bestand der A5 zu erhalten sind und nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden dürfen.

Um eine Überlagerung oder Beeinträchtigung von Ausgleichsflächen ausschließen zu können ist es daher erforderlich die genaue Lage und die konkreten Grundstücke bekannt zu geben.

Es ergeht das Ersuchen die entsprechenden Ergänzungen nachzufordern.

Im Rahmen des Parteiengehörs zu den vorliegenden Teil-/Gutachten wurde mit Schreiben vom 03. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im UVE-Beitrag „Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen sind zur Gänze umzusetzen und von der ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Zur Dokumentation und Kontrolle der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen wird jedoch die Vorschreibung zusätzlicher Vorkehrungen als erforderlich erachtet:

Ergänzung zu Biologische Vielfalt, Auflage 2.:

Das Detailprojekt „Biotopverbessernde Maßnahmen Greifvögel“ ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Zusätzliche Vorschreibungen:

- *Die zu bestellende Bauaufsicht ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.*
- *Der Bestand der Fläche gemäß Auflage 2 und ihre Eignung ist der Behörde in einem jährlichen Bericht 5 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks und danach alle 5 Jahre zu dokumentieren.*
- *Die Flächen sind auf Bestandsdauer der Windparks zu erhalten.*

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde besteht gegen die Erteilung der Bewilligung gegenständlichen Vorhabens kein Einwand, sofern die in den Fachgutachten vorgeschlagene Auflagen und die von der NÖ Umweltschutzbehörde zusätzlich formulierten Maßnahmen vorgeschrieben werden.

2.6 Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates

vom 23. Dezember 2022:

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes sind alle Unterlagen vorhanden und es besteht auch kein Einwand gegen die Genehmigung. Es wird beantragt den Bescheid auch auf das ASchG zu stützen.

Im Rahmen des Parteiengehörs zu den vorliegenden Teil-/Gutachten wurde mit Schreiben vom 02. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auch auf das ASchG gestützt wird.

2.7 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

Das BMDW, Abteilung IV/A/3, hat als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung mit Schreiben vom 09. Jänner 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

[...]

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- *Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- *Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- *Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- *Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1: Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

2.8 Stellungnahme des Standortanwaltes

vom 06. Februar 2023:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich als Standortanwalt nimmt zu oben genanntem Verfahren Stellung wie folgt.

Die Antragstellerinnen planen die Realisierung des Windparks „Großkrut-Poysdorf“. Das Vorhaben besteht aus vier Windenergieanlagen der Type Vestas V162-7.2 MW mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m. Die Gesamtengpassleistung des Windparks würde demnach 28,8 MW betragen, der jährliche Ertrag rund 62.400 MWh/Jahr.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Auch durch die Mitteilung der Kommission „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“, welche neue Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung grüner Energie vorstellt, wird klargestellt, dass der Umstieg auf saubere Energie in der aktuellen Situation wichtiger denn je ist, da eine Energieversorgung auf der Grundlage von Wind-, Sonnen- und anderen emissionsarmen Energiequellen auch zu einer verringerten Abhängigkeit von Erdgas führt.

Investitionen in die Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen lösen konkret eine Erhöhung der Bruttowertschöpfung für Niederösterreich um EUR 19,43 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 21,46 Mio. Gerechnet

auf die voraussichtliche Betriebsphase von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Bruttowertschöpfung von EUR 264,19 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 311,87 Mio. Für gesamt Österreich bedeutet das eine Erhöhung des Bruttoinlandprodukts um EUR 714,54 Mio.

Der in diesem Zeitraum gewonnene Strom (bei einem Strompreis im Berechnungszeitpunkt von EUR 0,41/kWh) stellt einen Wert von rund EUR 507,19 Mio. dar.

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im konkreten Vorhaben werden, bei einer Investition von EUR 33 Mio., während der Errichtungsphase von 1,5 Jahren rund 150 Arbeitsplätze in Niederösterreich und rund 230 Arbeitsplätze österreichweit geschaffen.

Für die Betriebsphase von 20 Jahren bedeutet dies für Niederösterreich rund 69 und für ganz Österreich rund 184 geschaffene oder gesicherte Arbeitsplätze.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

2.9 Stellungnahme der Austro Control Engineering Services (AES)

vom 01. März 2023 (Einvernehmensherstellung gem. § 93 Abs. 2 LFG und Stellungnahme gemäß § 94 LFG):

Unter Bezugnahme auf das obige Schreiben vom 29. November 2022, WST1-UG-48/009-2022, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das Vor-

haben „Windpark Großkrut-Poysdorf“ keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht keine relevanten Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

2.10 Stellungnahme der Allianz für Natur

Während der öffentlichen Auflage des Antrages mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitserklärung wurde von der Umweltorganisation Alliance for Nature - Allianz für Natur (AFN) mit Schreiben vom 07. August 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Parteistellung der Natur- und Umweltschutzorganisation „Alliance For Nature“

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE - Allianz für Natur“ (im Folgenden auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V /1/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-VI/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022). AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben „Windpark Großkrut-Poysdorf“ und dessen WIA kommt es

- 1. zu weiteren Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes sowie zu einer Überformung des bestehenden Landschaftscharakters infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente (250 m hohe Windindustrieanlagen [WIA])(vgl. UVE [D.0 1.01.00-0 I UVE-Zusammenfassung vom Februar 2023], Seiten 6, 13, 25 und 26),*

2. zu einer weiteren technischen Überformung und Störung landschaftsbildprägender Strukturen und Sichtbeziehungen, die auch fernwirksam wahrnehmbar sind (vgl. UVE, Seiten 6 und 24),
3. zu einer weiteren Lebensraumveränderung, Veränderung des Landschaftscharakters, weiterem Flächenverbrauch, zusätzlichen Trennwirkungen und Veränderung der Funktionszusammenhänge (vgl. UVE, Seite 10),
4. zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung; vgl. UVE, Seite 18 und 19), Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna, Fledermausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter (vgl. UVE, Seiten 11, 12, 22, 23, 24 und 25),
5. zu Eingriffen in den Wald bzw. Rodungen, den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt sowie in die Wildökologie und Jagd,
6. zur Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale, Eisfall und Schattenwurf, Lärmbelastung sowie zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale) (vgl. UVE, Seiten 19 und 20),
7. Qualitätseinbußen im naturnahen, sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der Landschaft sowie Wertminderung der umliegenden Region hinsichtlich Grundstücke, Immobilien und Landwirtschaft (vgl. UVE, Seite 21)
8. sowie zur Missachtung gesetzlicher Bestimmungen (UVP-G 2000, UVP-RL, FFH-RL, NÖ NSchG 2000 und sonstigen Umweltvorschriften) bzw. ständiger Rechtsprechung.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere [u.a. A vi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild etc.) sind unzureichend. Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein als auch (entsprechende gesetzliche) Maßnahmen ergriffen werden, damit der derzeitigen

Energieverschwendung Einhalt geboten wird, bevor eine Landschaft wie diese, die für Menschen und bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch WIA beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt werden, damit die CO₂-Emissionen verringert werden - nicht nur in Europa, sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO₂-Emissionen (vgl. UVE, Seite 17). Denn was nützt es, wenn in Österreich (und in Europa) tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO₂ und CH₄, in die Erdatmosphäre gelangen? CO₂ und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen! Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf, den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen, kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen, keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.

2.11 Stellungnahme der Antragstellerinnen

Im Rahmen des Parteienghört zu den vorliegenden Teil-/Gutachten wurde von den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 02. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. ZUM FACHBEREICH BAUTECHNIK

1.1. Nach dem ersten Auflagenvorschlag „[ist] das gesamte Projekt entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten

Unternehmen und Personen auszuführen.“ Dieser Vorschlag erscheint insoweit überschießend, als er geringfügige Abweichungen, die nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 grundsätzlich zulässig sind, nicht berücksichtigt. In der Nebenbestimmung sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass geringfügige Abweichungen iSd § 20 Abs 4 leg cit durchgeführt werden dürfen.

1.2. Der zwölfte Auflagenvorschlag konfligiert mit dem 14. Auflagenvorschlag aus dem Fachbereich Elektrotechnik, wobei eine Anpassung an die elektrotechnische Nebenbestimmung angeregt wird. Danach darf die Anlage von Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen erfolgen. Diese Formulierung geht auf Pkt 2.4. der (gemäß § 2 Abs 1 ETV 2020 verbindlichen) ÖVE EN 50110-2-700 zurück; eine (noch) strengere Regelung, wie sie der bautechnische SV möglicher Weise vor Augen hat, erscheint unverhältnismäßig.

2. ZUM FACHBEREICH GRUNDWASSERHYDROLOGIE ET AL

2.1. Nach dem 19. Auflagenvorschlag „[ist] die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch nur auf den temporär benötigten Flächen zulässig. Gleiches gilt für einen eventuellen Bodenaustausch.“ Diese Einschränkung auf temporäre Baumaßnahmen ist für die Antragstellerinnen insoweit nicht nachvollziehbar, als die Recycling-Baustoffverordnung einheitliche Vorgaben normiert, wo und wie Recycling-Baustoffe eingesetzt werden dürfen. Mit Blick auf die Entscheidung des VwGH vom 26.6.2014, 2013/03/0062 (zur Deponieverordnung), erscheint es unzulässig, über die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung hinausgehende Anforderungen für den Einsatz von Recycling-Baustoffen vorzuschreiben. Die beiden letzten Sätze des Auflagenvorschlages sollten daher entfallen.

2.2. In Bezug auf den 20. Auflagenvorschlag gilt das oben gesagt sinngemäß. Der Vorschlag möge daher nicht in den Bescheid aufgenommen bzw durch einen Hinweis auf die Recycling-Baustoffverordnung ersetzt werden.

2.3. Die im 34. Auflagenvorschlag angesprochene Frist von sechs Monaten erscheint überschießend, zumal nach dem zweiten Auflagenvorschlag aus dem Fachbereich Bautechnik eine Frist von einem Monat ausreichend erscheint. Aus der Sicht der Antragstellerin würde es genügen, wenn die Ergebnisse (ebenfalls) einen Monat vor Baubeginn übermittelt werden.

3. ZUM FACHBEREICH LUFTFAHRTTECHNIK

Im zweiten Auflagenvorschlag wird angeführt, dass der Baubeginn zumindest acht Wochen vorher anzuzeigen ist. Nachdem einige andere Auflagenvorschläge eine Vorlage von Unterlagen spätestens einen Monat vor Baubeginn einfordern, wird um eine einheitliche Frist von einem Monat vor Baubeginn ersucht.

Im Übrigen werden die Ermittlungsergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Sachverständige/Sachverständiger		
Agrartechnik/Boden	Tretzmüller-Frick	Ursula	Dipl.-Ing.
Bautechnik	Mayrhofer	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	Maletzky	Andreas	Dr.
Elektrotechnik	Windisch	Martin	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdökologie	Buchacher	Rafael	Dipl.-Ing.
Grundwasserhydrologie/Wasserbau- technik/Gewässerschutz	Stracke	Matthias	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	Klopf	Thomas	Dipl.-Ing.
Luftfahrttechnik	Straßberger	Christoph	
Maschinenbautechnik	Heinz	Ingrid	Dipl.-Ing.
Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	Knoll	Thomas	Dipl.-Ing.
Schattenwurf/Eisabfall	Klopf	Thomas	Dipl.-Ing.
Umwelthygiene	Jungwirth	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	Nusterer	Dieter	Dipl.-Ing.

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden, soweit ihnen nicht von der Antragstellerin im Zuge der Verbesserungen gefolgt wurde, den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materien-gesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000

- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser
Oberflächengewässer
Untergrund/Boden/Fläche
Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden
Ortsbild
Sach- und Kulturgüter
Landschaftsbild

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung
Freizeit/Erholung
Forstökologie
Jagdökologie

Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Naturschutzbelange

3.1.8 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen

Abwasser/Sickerwasser

Lärm

Standortveränderungen

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störungen

3.1.9 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.10 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.11 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“ gemäß § 12a UVP G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 den Par-

teilen des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Weiters bzw gleichzeitig wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 16 Abs 1 UVP G 2000 unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

3.3.2 Weder wurden begründete Bedenken in einer der Stellungnahmen erhoben, noch wurden rechtlich relevante Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben.

3.3.3 Die Behörde erachtete daher die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich, da der Sachverhalt unbestritten vorliegt.

3.3.4 Gegenständlich fand daher keine mündliche Verhandlung statt.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung

samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Windpark Großkrut-Poysdorf“ wie es unter Punkt I.6 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-

Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und

unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können

von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) *Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.*

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) *Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:*

1. *Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*
 - a) *eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;*
 - b) *eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;*
 - c) *die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
 - d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
 - e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten*

Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier

Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 und § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die

Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe

des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltschutzbeauftragte gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortbeauftragte gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltschutzbeauftragte, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltschutzbeauftragte ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfah-

ren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzel-

fallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

6.3 Denkmalschutzgesetz – DMSG

Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen

Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 5 (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch - ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 2 - mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben. Werden Bewilligungen für Ver-

änderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnte, ist den Anträgen auf jeden Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

[...]

6.4 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.5 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. *sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
2. *die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

6.6 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

6.7 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) *Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.*

(2) *Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.*

(3) *Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.*

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) *Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

(2) *In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

(3) *Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.*

(4) *Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.*

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachtei-

liger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*

- k) *zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) *das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) *eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) *sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.8 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

- 1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.*
- 2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.*
- 3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Ober-*

kante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässer-verunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.9 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBI. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBI. 7800), soweit sie einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.10 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.11 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus

den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,
2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,
5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und
6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsver-setzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Tech-

nik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.13 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
- 5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;*
- 6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
 - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
- 7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;*

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-aufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

6.14 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
- 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

7.1.1 Das Vorhaben „Windpark Großkrut-Poysdorf“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m und der windparkinternen Verkabelung sowie den elektrischen Anlagen zum Netzanschluss inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Poysdorf und Großkrut (Anlagenstandorte und Infrastruktur) sowie Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya (Infrastruktur) in den Verwaltungsbezirken Mistelbach und Gänserndorf erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von 28,8 MW. Der die UVP-Pflicht zwingend auslösende Schwellenwert in Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a UVP-G 2000 ist mit 30 MW festgelegt und wird vom gegenständlichen Vorhaben nicht erreicht. Im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens befinden sich zahlreiche weitere gleichartige Vorhaben (Windpark Großkrut-Altlichtenwarth, Windpark Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf, Windpark Hagn, Windpark Poysdorf Wilfersdorf, Windpark Poysdorf Wilfersdorf III und Windpark Rannersdorf), die gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zur Verpflichtung einer Einzelfallprüfung wegen Kumulierung zur Feststellung der UVP-Pflicht führen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Projektwerberinnen haben mit ihrem Schreiben

vom 22. November 2022 explizit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstelle der Einzelfallprüfung beantragt.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständiger UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

7.2.3 Daher sind die geplanten Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.4 Die Errichtung der Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz. Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszustän-

den der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

7.2.5 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 (§ 4 Z 7) dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 15 leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.6 Als oberirdisches Bauwerk mit einer Gesamthöhe von etwa 250 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit aLFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen. Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefehlsübertragung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.7 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß Abs 2 kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.8 Für die Benutzung des Grundwassers und die Einwirkung auf Gewässer während der Bauphase besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

7.2.9 Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es

nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden. Im gegenständlichen Verfahren wurden von keinen Nachbarn/Nachbarinnen Einwendungen erhoben.

8.2.5 Alle sonst eingelangten Stellungnahmen wurden von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft, beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.6 Einwendungen im rechtlichen Sinn wurden keine erhoben.

8.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese

Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de jure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen

nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.7 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.8 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb

getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

8.4.9 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.4.10 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von

(auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.11 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.12 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.13 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dingli-

cher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.14 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.15 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Tech-

nik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.6.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.6.2 Gemäß NÖ EIWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.6.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.6.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.6.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit ange-

führt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

8.6.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zum konkreten Verfahren keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7 Elektrotechnische Ausnahmegewilligung

8.7.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.7.2 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.8 Zum Bedarf

8.8.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.8.2 Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag. Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.9 Zum öffentlichen Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.9.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.9.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.9.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.9.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.9.5 In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 leg cit wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

8.9.6 Mit der UVP-G 2000 - Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.9.7 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Ener-

gien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.9.8 Beide Bestimmungen sind aufgrund der Übergangsbestimmungen im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.9.9 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.10 Zur Betrachtung von Störfällen/Eisabfall

8.10.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.10.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.10.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturka-*

tastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.10.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur Gewerbeordnung - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.10.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.10.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.10.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, elektro-technischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.10.8 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig.

Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden (vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005; Erkenntnis vom 19. Jänner 2010, ZI 2009/05/0020, sowie die Erkenntnisse vom 26. Februar 2009, ZI 2006/05/0283, und 15. Mai 2014, ZI 2011/05/0094).

Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

8.10.9 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der WKA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt.

8.10.10 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einen anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.10.11 Für vorhabenstypische Störfälle wurden jedoch sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch oder Brandereignisse ausgehen.

8.10.12 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.11 Zur Standorteignung

8.11.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

Das NÖ ROG 2014 legt folgendes fest:

§ 25

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

....

(4) Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung gilt:

1. *Wenn die Änderung*

- *einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt, oder*

- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,

ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

8.11.2 Demnach ist für die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt. Ein wesentlicher Teil der strategischen Umweltprüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standort-eignung für die Widmung zum Zweck eines bestimmten Vorhabens.

8.11.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, für welches eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

8.11.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.12 Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.12.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.12.2 Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

8.12.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.12.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen (gesundheitsgefährdenden oder belästigenden) Einwirkungen zu erwarten sind.

8.12.5 Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.12.6 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.13 Zum Vorbringen der Allianz für Natur

8.13.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Alliance for Nature - Allianz für Natur um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 leg cit – welcher sich auf die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages bezieht – schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat (N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120). Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.13.2 Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff

des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG (N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 [2013] § 19 Rz 120).

8.13.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081).

8.13.4 Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein (Hengstschläger/Leeb, AVG [2021] § 42 Rz 33).

8.13.5 Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet (vgl etwa VwGH 27. Februar 2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02. Oktober 1989, 89/04/0059).

8.13.6 Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143 ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung).

8.13.7 Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl VwGH 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144).

8.13.8 Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest (vgl auch VwGH 27. Februar 2018, Ra 2018/05/0016) wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen (VwGH 28. Jänner 2009, 2008/05/0166).

8.13.9 Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht (VwGH 22. Dezember 2015, Ro 2014/06/0076).

8.13.10 Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhältnismäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen (VwGH 18. März 2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7).

8.13.11 Das Schreiben der Allianz für Natur vom 07. August 2023 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem jeglicher Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung.

8.13.12 Die Allianz für Natur bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Eingriffen bzw Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes, zu einer Beeinträchtigung bzw Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna, Fleder-

mausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter, zu Eingriffen in den Wald bzw. Rodungen, den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt sowie in die Wildökologie und Jagd, zur Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale, Eisfall und Schattenwurf, Lärmbelastung sowie zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale) kommen würde.

8.13.13 Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

8.13.14 Ebenso ist die Aussage, dass es durch das Vorhaben zur „*Missachtung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen bzw. ständiger Rechtsprechung*“ komme so allgemeine und unkonkret gehalten, dass daraus für eine Einwendung nichts gewonnen werden kann.

8.13.15 Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im naturnahen, sanften Fremdenverkehr*“ und „*Wertminderung der umliegenden Region hinsichtlich Grundstücke, Immobilien und Landwirtschaft*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

8.13.16 Das Vorbringen, dass „*das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig*“ befunden wird, stellt eine bloße Ablehnung des Projekts und damit lediglich ein „Nicht-Zustimmen“ dar.

8.13.17 Das Schreiben der Allianz für Natur könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

8.13.18 In den Jahren 2020 bis 2023 hat die Allianz für Natur in mehr als 10 (!) UVP-Verfahren bei der NÖ Landesregierung wortidentische Stellungnahmen abgegeben. In all diesen Verfahren ist von den Sachverständigen immer auf das jeweilige Vorbringen

eingegangen worden, dennoch wurden weiterhin die wortgleichen Stellungnahmen abgegeben.

8.13.19 Die bloße Aufzählung möglicher Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Das Vorbringen der Allianz für Natur ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine rechtserhebliche Einwendung im Rechtssinn dar.

8.14 Zu den sonstigen Stellungnahmen

8.14.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.14.2 In der abschließenden Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde wurde gefordert, dass die im UVE-Beitrag „Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen zur Gänze umzusetzen und von der ökologischen Bauaufsicht zu begleiten seien. Weiters wurden von der NÖ Umweltschutzbehörde Auflagenergänzungen und zusätzliche Vorschreibungen als erforderlich erachtet.

8.14.3 Die angeführten Punkte wurden bei der Begutachtung durch den Sachverständigen für biologische Vielfalt ausführlich behandelt und es wurden – wo aus fachlicher Sicht für erforderlich befunden - entsprechende Auflagen formuliert. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar und verweist der Sachverständige dabei an mehreren Stellen explizit auf den UVE-Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume.

8.14.4 Dass die projektimmanenten Maßnahmen umzusetzen sind, versteht sich von selbst. Für die Forderung nach zusätzlichen Vorschreibungen wurde in der Stellungnahme keine fachliche Begründung angegeben und blieben somit die Ausführungen des Behördensachverständigen fachlich unwidersprochen.

8.15 Zu den Auflagen

8.15.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.15.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.15.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben, so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten).

8.16 Zur Befristung

8.16.1 § 17 Abs 6 UVP G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.16.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.16.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiegesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP G 2000 voll-

umfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.16.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.16.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.16.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag entsprechen und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Be-

scheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

